



Abrechnung von betriebsärztlichen Leistungen gegenüber Arbeitgeber

- **Betriebsärzte, die nicht bei dem Arbeitgeber angestellt sind, rechnen häufig direkt mit dem Arbeitgeber die erbrachten Leistungen ab. Es stellt sich die Frage, welche Daten der Arbeitgeber im Rahmen der Rechnung über die betriebsärztlichen Leistungen erhalten darf. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, die Rechnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen.**
- Betriebsärzte unterliegen wie andere Ärzte auch der ärztlichen Schweigepflicht nach § 9 der (Muster-)Berufsordnung und § 203 StGB.
- Dies gilt nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und anderer Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) auch im Verhältnis zum Arbeitgeber. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 ASiG sind Betriebsärzte nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen und die Regeln der ärztlichen Schweigepflicht zu beachten.



Abrechnung von betriebsärztlichen Leistungen gegenüber Arbeitgeber

- **Eine Regelung, wie Betriebsärzte die von ihnen beim Arbeitnehmer erbrachten betriebsärztlichen Leistungen abrechnen können, ist nicht vorhanden.**
- **Somit gilt die ärztliche Schweigepflicht auch bei der Abrechnung der betriebsärztlichen Leistung gegenüber dem Arbeitgeber.**
- **Daraus folgt, dass in der Rechnung ein Rückschluss auf die Person des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber auszuschließen ist.**



Abrechnung von betriebsärztlichen Leistungen gegenüber Arbeitgeber

- **Die Rechnung darf daher**
- **nicht den Namen des untersuchten Arbeitnehmers und weitere personenidentifizierte Angaben zur Person des Arbeitnehmers enthalten.**
- **Kann über die Diagnose und/oder abgerechnete Leistungen die untersuchte Person identifiziert werden, dürfen auch diese Daten nicht in der Rechnung enthalten sein.**
- **Im Zweifel sind die abgerechneten Leistungen soweit zu aggregieren,**
- **dass jeglicher Rückschluss auf einzelne Personen ausgeschlossen ist.**



Abrechnung von betriebsärztlichen Leistungen gegenüber Arbeitgeber

- **Soweit dem Betriebsarzt gegenüber dem Arbeitgeber eine Offenbarungsbefugnis bzw. Informationspflicht zukommt, so hat er diese außerhalb der Rechnung zu bedienen.**
- **Die Rechnung dient dazu, dass der Betriebsarzt eine Vergütung für seine betriebsärztlichen Leistungen erhalten kann.**
- **Hiervon sind Informationspflichten des Betriebsarztes gegenüber dem Arbeitgeber in jedem Fall zu trennen und auf eine andere Weise sicherzustellen.**



Abrechnung von betriebsärztlichen Leistungen gegenüber Arbeitgeber

- **Hierbei ist in Kauf zu nehmen, dass eine Prüfmöglichkeit des Arbeitgebers hinsichtlich der Richtigkeit der Abrechnung eingeschränkt wird bzw. nicht besteht.**
- **Eine Stelle, die eine etwaige Überprüfung der Rechnung vornimmt, ist derzeit nicht vorhanden.**
- **Etwaige offensichtliche Unstimmigkeiten kann der Arbeitgeber gegenüber dem Betriebsarzt erklären und um eine Prüfung bitten.**
- **Der Betriebsarzt bleibt aber auch dann zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht verpflichtet und ist auch in diesem Falle nicht berechtigt, personenbezogenen Daten der untersuchten Person an den Arbeitgeber weiterzugeben.**

auszugsweises Zitat

Dr. Annegret Schoeller



Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit

**21. Tagung des Arbeitskreises
„Thüringer Betriebsärzte“**

Erfurt, 26.10.2011

